

Problematik der sozialmedizinischen Begutachtung im Hinblick auf die Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten

Dr. med. Wolfgang Cibis

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main

Abstract:

Seit dem 01.01.2001 gilt nach dem Gesetz zur Reform der Renten wegen Erwerbsminderung eine zweistufige Erwerbsminderungsrente in Abhängigkeit vom Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei einem Leistungsvermögen von unter 3 Stunden erhält der Versicherte eine volle, bei einem Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden eine halbe Erwerbsminderungsrente. Bei einem Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr liegt in diesem Sinne keine Erwerbsminderung vor.

Für die sozialmedizinische Beurteilung bedeutet dies gegen über früher zwar eine geringe Verschiebung der zeitlichen Grenzziehungen, das Problem der Einschätzung der quantitativen Leistungsfähigkeit bleibt aber nach altem und neuem Recht grundsätzlich gleich. Es werden keine Stundenangaben verlangt, sondern weiterhin nur Angaben zum Zeitbereich bzw. zur Zeitzone.

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich befristet, also auf Zeit geleistet, es sei denn, eine rentenrelevante Besserung ist unwahrscheinlich. Dies ist derzeit dann anzunehmen, wenn aus ärztlicher Sicht bei Betrachtung des bisherigen Verlaufes nach medizinischen Erkenntnissen, auch unter Berücksichtigung noch vorhandener therapeutischer Möglichkeiten, eine Besserung auszuschließen ist, durch die sich eine rentenrelevante Steigerung der qualitativen und/oder quantitativen Leistungsfähigkeit ergeben würde. Arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten sind stets zu befristen.

In einer modifizierten Form bleibt die Rente wegen Berufsunfähigkeit in Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte erhalten, die vor dem 2.1.1961 geboren sind.